



Fortschreibung der ambulanten Entgelte

Mit in Kraft treten eines geänderten Divisors jeweils zum 01.01. werden die Entgelte ohne vorherigen Antrag auf diesen, für dem noch gültigen Zeitraum der Leistungsvereinbarung fortgeschrieben.

Die jährlichen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII bleiben davon unberührt und werden mit Ablauf des gültigen Vereinbarungszeitraums durchgeführt.

Der Beschluss gilt seit: 03.04.2006

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie